

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

1. Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Anschrift
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

2. Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(Bitte nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.)

Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Anschrift
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer

Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:
Anschrift
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

() Einzug / Datum des Einzugs: _____

() Auszug / Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder aus der ausgezogen

wird.

Postleitzahl:
Wohnort:
Straße:
Hausnummer:
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

3. Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:



Datum, Unterschrift
des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers
(nur bei Eigennutzung)

4. Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

<p>Familienname:</p> <p>Vorname:</p> <p>bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:</p> <p>Anschrift</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Ort:</p> <p>Straße:</p> <p>Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):</p>
--



Datum, Unterschrift
der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Hinweis:

Es ist **verboten**, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.